

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der Karl Simon GmbH & Co. KG, Aichhalden (einschließlich der SIMON Sinterlutions GmbH & Co. KG, Aichhalden)

(Stand August 2026)

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Allen – auch zukünftigen – Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen von uns, der Karl Simon GmbH & Co. KG, einschließlich der SIMON Sinterlutions GmbH & Co. KG, gegenüber den in Ziff. 1.4 definierten Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Abweichende oder in diesen Verkaufs- und Leistungsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben in Textform ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Werden zwischen uns und dem Kunden von einzelnen Bedingungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen nicht berührt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer gem. § 14 BGB), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Vertragsschluss, Sonderanfertigungen, Vertragsinhalt

- 2.1 Unser Angebot erfolgt unverbindlich.
- 2.2 Der Kunde ist an einen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

- 2.3 Vorbehaltlich Ziff. 2.4 kommt der Vertrag mit unserer Auftragsbestätigung in Textform (z.B. E-Mail oder schriftlich, jedoch keine Social Media- oder Textnachrichten) oder mit der Erfüllung des Auftrags zustande, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Eine stillschweigende Annahme des Auftrags ist ausgeschlossen.
- 2.4 Bei der Bestellung von Warenlieferungen, die nach spezifischen Kundenwünschen erstellt oder angepasst werden („**Sonderanfertigung**“), oder wenn mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde unsere Bestell- bzw. Auftragsbestätigung – auch stillschweigend – annimmt. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen kann möglicherweise produktionsbedingt nicht die genaue Menge produziert werden. Daher ist branchenüblich die Lieferung von bis zu 10% über oder unter der bestellten Menge zulässig. Der Kunde bezahlt stets die tatsächlich gelieferte Menge.
- 2.5 Änderungen und Irrtümer bezüglich der unsere Ware betreffenden Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften und Preislisten sowie der darin enthaltenen Daten, z.B. über Material, Maße, Form, bleiben vorbehalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.6 Unsere Leistungspflicht bestimmt sich nach der über die Beschaffenheit der Ware zumindest in Textform getroffenen Vereinbarung, es sei denn, es wurde keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen. Öffentliche Äußerungen eines anderen Herstellers eines von uns unter dessen Marke vertriebenen Produkts oder Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) beschreiben nicht unsere Leistungspflichten.
- 2.7 Wir räumen dem Kunden mit Vertragsabschluss keine Garantien ein, es sei denn, dies wird individuell und in Schriftform ausdrücklich vereinbart.

3 Anwendungstechnische Hinweise, Angaben über Produkteigenschaften

- 3.1 Anwendungstechnische Hinweise, Verarbeitungshinweise, Ratschläge und Empfehlungen, die wir in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters geben, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise und Empfehlungen entbinden Kunden und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den jeweiligen Verwendungszweck selbst zu überzeugen.
- 3.2 Angaben über Produkteigenschaften stellen keine Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet oder individualvertraglich als solche vereinbart werden.
- 3.3 Als Anforderungen an die Ware gelten nur diejenigen Eigenschaften, die in der Spezifikation oder Zeichnung festgelegt sind oder sonst – soweit vorhanden – die in den für das jeweilige Produkt geltenden Technischen Merkblättern und Sicherheitsdatenblättern angegebenen Parameter. Die Technischen Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter stehen u.a. auf der Internetseite www.simon.group zum Download zur Verfügung oder können bei uns kostenlos angefordert werden.
- 3.4 Unsere Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik sowie denjenigen Normen, Richtlinien, behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die in den für das jeweilige Produkt nach Ziff. 3.3 geltenden Unterlagen genannt sind. Weitergehende Anforderungen des Kunden akzeptieren wir nicht.

4 Beistellungen des Kunden

- 4.1 Soweit der Kunde für die Produktion der Ware Sachen zur Verfügung stellt („**Beistellung**“), hat er diese zum vereinbarten Termin bzw. mit der vereinbarten Vorlaufzeit an uns zu liefern. Kann aufgrund des Fehlens der Beistellung die Ware nicht oder nicht vollständig produziert werden, verlängert bzw. verschiebt sich der Lieferzeitpunkt gem. Ziff. 5.1.
- 4.2 Der Kunde muss die Beistellungen in der vereinbarten Qualität an den vereinbarten Ort zu liefern. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020). Es gilt die bei Eingang von uns festgestellte Eingangsmenge der Beistellungen.
- 4.3 Sollte der Kunde über seine verbindlichen Bestellungen hinaus oder vor dem vereinbarten Anliefertermin Beistellungen an uns liefern, sind wir berechtigt, den Ersatz der hierfür entstehenden Aufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür können wir mindestens die tatsächlichen Lagerkosten bzw. bei Lagerung auf eigenem Gelände ortsübliche Lagerkosten verlangen.
- 4.4 Es ist branchenüblich, dass bei der Weiterverarbeitung der Beistellungen ein Ausschuss (z.B. Verlust oder Beschädigung von Beistellungen) von bis zu 3% gegenüber der angelieferten Menge entsteht. Insoweit entstehen keine Sachmängel- oder Ersatzansprüche des Kunden.
- 4.5 Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die vereinbarte Beistellung für die Produktion der Ware geeignet ist und der vereinbarten Qualität entsprechen. Soweit die Qualität der Beistellung nicht der Vereinbarung entspricht und deshalb eine Nichtkonformität der Ware vorliegt, liegt kein Mangel vor.
- 4.6 Durch die Verarbeitung einer Beistellung während der Produktion der Ware geht das Eigentum an der Beistellung auf uns über.

5 Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung

- 5.1 Lieferfristen, -zeiten und/oder -termine („**Lieferzeitpunkt**“) werden von uns in der Auftragsbestätigung in Textform ausdrücklich als verbindlich angegeben. In allen anderen Fällen sind Angaben über den Lieferzeitpunkt unverbindlich.
- 5.2 Sofern wir einen verbindlichen Lieferzeitpunkt aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und, sobald uns möglich, den voraussichtlichen neuen Lieferzeitpunkt mitteilen. Ist die Leistung auch zum neuen Lieferzeitpunkt ebenfalls aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere
 - 5.2.1 die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind,
 - 5.2.2 höhere Gewalt (Ziff. 7) sowie darauf beruhende behördliche Anordnung
 - 5.2.3 Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der für angemessene Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.
- 5.3 Soweit eine Nichtverfügbarkeit der Leistung auf Sanktionen oder Exportkontrolle gem. Ziff. 21.1 oder auf Anträgen/Anfragen gem. Ziff. 21.5 beruht, gelten ausschließlich die Regelungen der Ziff. 21.

- 5.4 Lieferzeitpunkte beginnen nicht vor – bzw. verschieben sich bei verspäteter – Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden sowie der Einhaltung der vereinbarten Regelungen (z. B. Vorkasse).
- 5.5 Für den Eintritt des Verzugs ist eine Mahnung zumindest in Textform mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich.
- 5.6 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde einen etwaigen Schaden nachzuweisen, wobei die Haftung für den Schadenersatz wegen der Lieferverzögerung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Preises der verspäteten Liefergegenstände netto, maximal jedoch auf 5% des Preises der verspäteten Liefergegenstände netto, begrenzt ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadenersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 10% des Preises der verspäteten Liefergegenstände netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge Vorsatzes oder groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit stehen oder fallen soll.
- 5.7 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

6 Teillieferungen

- 6.1 Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt, soweit der Kunde ein objektives Interesse an der Teillieferung hat und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Teillieferungen sind selbstständig abrechenbar.
- 6.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat.
- 6.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 5 entsprechend.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das uns daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit wir nachweisen, (a) dass ein solches Hindernis außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von uns vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Sanktionen und Exportkontrolle, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignungen, Lieferengpässe und Materialknappheit, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Feuer sowie darauf beruhende behördliche Anordnungen, es sei denn, der Kunde beweist das Gegenteil.

- 7.2 Soweit Ziff. 7.1 erfüllt ist, sind wir von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit, vorausgesetzt, dass wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Kunden zugeht. Der Kunde kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.
- 7.3 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 7.2 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung unserer Vertragspflicht verhindert. Wir werden den Kunden benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
- 7.4 Wir sind verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- 7.5 Vorbehaltlich der Sonderregelung bei Sanktionen und Exportkontrolle in Ziff. 21 sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

8 Gefahrübergang, Transport, Paletten, Verpackung

- 8.1 Grundsätzlich gilt für Gefahrübergang und Transport die vereinbarte Incoterms-Klausel. Ein Bezug auf Incoterms bezieht sich stets auf die Incoterms 2020, sofern individuell nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, liefern wir grundsätzlich FCA (Incoterms 2020) ab dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferort.

- 8.3 Paletten werden bei Auslieferung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet, es sei denn, die Parteien haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- 8.4 Zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen gelten die gesetzlichen Regelungen, deren Anforderungen wir erfüllen.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden, Annahmeverzug

- 9.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere auf Verlangen des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Im Fall von Ziff. 9.1 sind wir zudem berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür können wir mindestens die tatsächlichen Lagerkosten bzw. bei Lagerung auf eigenem Gelände ortsübliche Lagerkosten verlangen, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

10 Preise und Zahlung

- 10.1 Preise gelten zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 10.2 Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Soweit abweichende Zahlungsbedingungen eingeräumt werden, gelten diese nicht allgemein, sondern nur für den in Bezug genommenen Vorgang. Die kalendermäßige Bestimmung eines Zahlungsziels stellt ein verzugsbegründendes Datum dar.

- 10.3 Nach Fälligkeit sind bis zum Eintritt des Verzugs gesetzliche Fälligkeitszinsen zu zahlen. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Rechte bei Zahlungsverzug ungeschmälert zu.

- 10.4 Wir sind auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit nach entsprechender Mitteilung an den Kunden berechtigt, weitere Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

- 10.5 Der Kunde hat sämtliche Rechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb eines Monats seit Zugang in Textform zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.

- 10.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

- 10.7 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 10.8 Falls der Kunde mit uns die Zahlung durch SEPA-Firmenlastschrift vereinbart, verpflichtet er sich, uns die aktuellen SEPA-Formulare ausgefüllt und unterzeichnet zur Verfügung zu stellen. Der Einzug erfolgt an dem auf der Rechnung hierfür genannten Datum. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Mitteilung des Datums auf der Rechnung als Mitteilung der geplanten Abbuchung (prenotification) genügt. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem bezeichneten Konto zu sorgen.

11 Eigentumsvorbehalt, Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen wie z.B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („Vorbehaltsware“).

- 11.2 Für den Fall, dass Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Kunden über.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Sachversicherungsgefahren, insbesondere Feuer-, Sturm-, Hagel- und Einbruchdiebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 11.4 Der Kunde ist zum Weiterverkauf bzw. zur Weiterverarbeitung einschließlich Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.
- 11.5 Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. bei Verarbeitung in einem Werk, im Versicherungsfall oder bei unerlaubten Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 11.6 Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen widerruflich für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen sowie entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.7 Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 11.8 Mit einer Zahlungseinstellung durch den Kunden, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf sowie zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Danach eingehende Zahlungen auf abgetretene Forderungen sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 11.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich um den Umsatzsteuerbetrag, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit einer Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht. Der Besteller ist außerdem berechtigt, Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, wenn der Schätzwert der Vorbehaltsware mehr als 150% der zu sichernden Forderungen beträgt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11.10 Wenn wir wirksam vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Kunden herausgegeben.

11.11 Soweit wir eine Stundung mit dem Kunden vereinbaren oder ihm trotz Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten liefern, verzichten wir auf den erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt und liefern unter einfachem Eigentumsvorbehalt.

12 Kaufpreissicherung im Auslandsge- schäft

12.1 Ist ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 11.4 bis 11.6 nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, ist der Kunde nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, es sei denn, er räumt uns ein anderes entsprechendes Sicherungsmittel ein und nimmt die hierfür erforderlichen Handlungen vor.

12.2 Falls ein Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht überhaupt nicht wirksam ist, werden die Parteien sich über ein funktionell äquivalentes Sicherungsmittel verständigen und dieses wirksam vereinbaren.

13 Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

13.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Beim Lieferantenregress in der Lieferkette bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher gelten stets die zwingenden gesetzlichen Regelungen, jedoch nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Solche Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, in eine neue bewegliche Sache weiterverarbeitet wurde.

13.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen (Samstag ist kein Werktag) ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

13.4 Keine Sachmängelhaftung liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und/oder
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse,
- sofern sie nicht von uns verursacht sind.

- 13.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 13.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt, vorbehaltlich der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts bezüglich eines im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teils des Kaufpreises.
- 13.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder die verarbeitete bzw. eingebaute Ware zu diesem Zweck zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 13.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 13.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 13.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 16 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

14 Schutzrechte Dritter

- 14.1 Bei Lieferung von Waren, die wir nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Kunden fertigen, haften wir nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter zu befreien. Soweit wir ohne besondere Anweisung des Kunden Änderungen an den vorgenannten Unterlagen vornehmen, haften wir nur für die von uns vorgenommenen Änderungen gem. Ziff. 14.2.
- 14.2 Wir gewährleisten, dass unsere Waren in Deutschland keine fremden Schutzrechte verletzen. Bei der Verletzung fremder Schutzrechte haften wir nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen und nur nach Maßgabe von Ziff. 16. In keinem Fall der Verletzung fremder Schutzrechte ersetzen wir dem Kunden entgangenen Gewinn.

15 IP- und IT-Schutz

- 15.1 Wir sind nach der ISO 27001 zertifiziert und schützen insofern die von uns verarbeiteten Daten in einem der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechenden Maße. Eine Haftung für IT-Verletzung kommt nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass wir schuldhaft unsere Sorgfaltspflichten verletzt haben. Weitergehende Forderungen zur IT-Sicherheit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden lehnen wir ab.
- 15.2 Die von uns dem Kunden überlassenen Abbildungen, Beschreibung, Preislisten, Muster, Entwürfe oder Zeichnungen („**Informationen**“) dürfen weder kopiert noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde darf sie ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung mit uns nicht dazu verwenden, selbst Gegenstände anzufertigen oder durch Dritte anfertigen zu lassen. Der Kunde hat die Informationen durch einen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechenden Schutz seiner IT-Infrastruktur vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

- 15.3 Die vorstehende Ziff. 15.2 gilt nicht für Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, allgemeiner Stand der Technik sind oder dem Kunden bereits individuell bekannt sind; der Kunde wird uns über solche vorherige individuelle Kenntnis in Textform unverzüglich informieren.
- 15.4 Die Pflichten gem. vorstehend Ziff. 15.2 entfallen, soweit und sobald die Informationen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung ohne ein Ziff. 15.2 verletzendes Zutun des Kunden allgemein bekannt werden, dem Kunden von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung im Hinblick auf die Informationen verletzen, vom Kunden selbständig und unabhängig von den Informationen erkannt oder entwickelt werden, von uns in Textform der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen. Im letzten Fall wird der Kunde uns über die Offenbarungsverpflichtung informieren.
- 15.5 Eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Pflichten verpflichtet den Kunden für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 50.000,00. Die genaue Höhe wird in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen durch uns bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Diese Vereinbarung lässt das Recht, einen höheren Schaden gegen den Kunden geltend zu machen, unberührt; die Vertragsstrafe wird insoweit auf den Schaden angerechnet.

16 Haftungsumfang

- 16.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 16.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- 16.3.1 unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 16.3.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In keinem Fall ersetzen wir entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Stillstandskosten und andere indirekte Schäden.
- 16.4 Soweit wir nach Ziff. 16.3.2 auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf den Deckungsbetrag unserer Versicherung in Höhe von EUR 5 Mio. begrenzt. Für den Fall, dass aus Sicht des Kunden ein höherer Schaden zu erwarten ist, können wir auf Wunsch und Kosten des Kunden einen höheren Versicherungsschutz eindecken.

- 16.5 Die sich aus Ziff. 16.3.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 16.6 Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerungen gemäß Ziff. 5.6 bleibt hiervon unberührt.

17 Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden außerhalb des Sachmängelrechts, Abtretung

- 17.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 17.2 Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 17.3 Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen gegen uns, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, nicht berechtigt.

18 Verjährung

- 18.1 Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehafteung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 18.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 18.3 In allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist bei Sachmangelhaftung ein Jahr ab Gefahrübergang.
- 18.4 Vorbehaltlich vorstehender Ziff. 18.1 und 18.2 verjähren Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen in einem Jahr.

19 Vermögens- und Bonitätsverschlechterung

- 19.1 Wenn beim Kunden nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 19.2 Das Gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

- 19.3 In den vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anders lautender Zahlungsanweisung zunächst auf die jüngsten Forderungen anzurechnen, und verzichten mit Anrechnung bei der zugehörigen Vorbehaltsware auf den erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalt. Wir werden den Kunden hierüber informieren und tragen den Zinsnachteil.
- 19.4 Ferner sind wir in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in Ziff. 11 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 11.6 zu widerrufen.

20 Compliance

- 20.1 Wir haben uns einem Verhaltenskodex verpflichtet, der im Downloadbereich unserer Homepage <https://www.simon.group/> jeweils in seiner aktuellen Fassung abgerufen oder bei uns kostenlos angefordert werden kann. Die Vorgaben eines etwaigen Lieferantenkodex des Kunden werden wir insoweit einhalten, als dieser mit unserem Verhaltenskodex übereinstimmt.
- 20.2 Wir beachten die anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Hieraus erwachsen dem Kunden jedoch keine Ansprüche gegen uns, noch erkennen wir weitergehende Forderungen des Kunden, insbesondere in Allgemeinen Einkaufsbedingungen, an, es sei denn, wir hätten eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

21 Sanktionen, Exportkontrolle, Pflichten des Kunden

- 21.1 Alle Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von anwendbaren Sanktionen und Exportkontrolle entgegenstehen.

- 21.1.1 **„Sanktionen“** sind restriktive Maßnahmen/Embargos, die den freien Wirtschaftsverkehr mit bestimmten natürlichen/juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen (insbesondere Personenembargos) oder Staaten, Gebieten (insbesondere Länderembargos) einschränken oder untersagen und insbesondere von der Europäischen Union (EU), den Mitgliedstaaten der EU, dem Vereinigten Königreich, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder den Vereinigten Staaten von Amerika umgesetzt, verwaltet und durchgesetzt werden, sofern sie oder ihre Einhaltung nicht einen Verstoß gegen anwendbares nationales Recht (Anti-Blocking-Regularien) darstellen.
- 21.1.2 **„Exportkontrolle“** erfasst alle anwendbaren Regulierungen und staatlichen Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Austausch von Ware, Software und Technologie (**„Güter“**) und Dienstleistungen überwachen und beschränken, insbesondere durch das Erfordernis von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Lizenzen.
- 21.1.3 Auf die mit dem Kunden geschlossenen Verträge sind Sanktionen und Exportkontrolle in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- 21.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass weder er noch eine der Konzerngesellschaften des Kunden noch, nach bestem Wissen des Kunden, einer der gesetzlichen Vertreter des Kunden: (a) eine natürliche/juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, gegen die Sanktionen verhängt wurden; (b) im Eigentum oder unter Kontrolle einer natürlichen/juristischen Person, Organisation oder Einrichtung steht, gegen die Sanktionen verhängt wurden. Sollte sich dies während der Durchführung des Vertrages ändern, ist der Kunde verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Teilt der Kunde uns dies nicht unverzüglich mit, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und etwaige Lieferungen zu stoppen oder Leistungen einzustellen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche gegen uns herleiten kann.
- 21.3 Der Kunde verpflichtet sich die anwendbaren Sanktionen anzuerkennen und einzuhalten, also die von uns gelieferten Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen weder unmittelbar noch mittelbar an natürliche/juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen oder in Länder zu verkaufen, auszuführen, zu liefern bzw. zu leisten, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen anwendbare Sanktionen verstößt.
- 21.4 Der Kunde informiert uns unverzüglich, wenn er Kenntnis oder Anhaltspunkte von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß durch uns oder den Kunden gegen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Vertrag führen. Informiert der Kunde uns nicht unverzüglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und etwaige Lieferungen oder Leistungen zu stoppen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche gegen uns herleiten kann.
- 21.5 Der Kunde erkennt an, dass die Lieferung von Gütern und die Erbringung einer Dienstleistung durch uns der Exportkontrolle unterstehen können und es deswegen der Erteilung einer Genehmigung von einer Ausfuhrkontrollbehörde oder sonstigen Stelle für die Lieferung oder Leistung bedarf. Zu diesen Genehmigungen gehören insbesondere Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen. Insoweit sind wir auch berechtigt, einen Nullbescheid oder eine Empfängeranfrage einzuholen. Führen nicht wir, sondern der Kunde eine Ausfuhr oder Verbringung der von uns gelieferten Güter oder die Bereitstellung von uns erhaltener Dienstleistungen durch, verpflichtet sich der Kunde, erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 21.5.1 Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren, wozu auch die Einholung eines Nullbescheides oder eine Empfängeranfrage bei der zuständigen Exportkontrollbehörde gehören, und/oder sonstigen Prüfungen betreffend die Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrolle, insbesondere durch Zoll- oder sonstige Behörden oder auch durch uns, setzen vertragliche Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wir werden den Kunden über solche Verzögerungen unverzüglich informieren. Wir haften für diese Verzögerungen nicht, es sei denn, die Verzögerungen sind darauf zurückzuführen, dass wir vertragliche Pflichten gegenüber dem Kunden schuldhaft verletzt haben.
- 21.5.2 Ist die Erfüllung des Vertrages von einer behördlichen Genehmigung abhängig und wird die Genehmigung nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt, sind wir und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, es sei denn, die verzögerte Erteilung der behördlichen Genehmigung ist darauf zurückzuführen, dass wir oder der Kunde als zurücktretende oder kündigende Partei vertragliche Pflichten gegenüber der jeweils anderen Partei verletzt haben. Selbiges gilt für den Fall, dass wir einen Nullbescheid beantragt haben.

- 21.6 Der Kunde verpflichtet sich, dass er die von uns gelieferten Güter (unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder von uns erbrachte Leistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) nicht kritisch verwendet oder einer kritischen Endverwendung zuführt. Zu den kritischen Verwendungen gehören insbesondere die Verwendung im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, Herstellung und Nutzung von ABC-Waffen inkl. Trägertechnologie, (ii) militärischen Zwecken, (iii) nuklearen Zwecken, (iv) Repressionen und/oder der Verletzung von Menschenrechten, (v) terroristischen Zwecken, (vi) Drogen oder Folter sowie (vii) kriegesischen Auseinandersetzungen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Pflicht seinen Abnehmern ebenfalls aufzuerlegen.
- 21.7 Der Kunde verpflichtet sich, uns auf Anforderung unverzüglich vollständige und wahrheitsgemäße Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Einhaltung von Sanktionen und der Exportkontrolle durch uns sowie insbesondere der Beantragung von Genehmigungen erforderlich sind und die uns nicht vorliegen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen, Dokumente und Erklärungen über den (End-) Verwender und/oder den (End-)Verbleib und/oder die (End-)Verwendung der zu liefernden Güter sowie Dienstleistungen kostenlos und falls erforderlich im Original zu übermitteln. Dazu gehört insbesondere die Ausstellung einer Endverbleibserklärung (End User Certificate - EUC). Ohne Vorlage der angeforderten Informationen, Dokumente und Erklärungen bzw. bis zu deren Vorlage sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet.
- 21.8 Soweit die Vertragserfüllung gegen anwendbare Sanktionen und/oder Exportkontrolle verstößt, sind wir berechtigt, in Bezug auf die betroffenen Güter die Vertragserfüllung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wir verpflichten uns, dem Kunden die Gründe für die Verweigerung der Vertragserfüllung unverzüglich mitzuteilen. Sofern nur ein Teil der Vertragserfüllung gegen anwendbare Sanktionen und/oder Exportkontrolle verstößt, sind wir berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurückzutreten oder hinsichtlich des gesamten Vertrages die fristlose Kündigung zu erklären, wenn der Kunde kein Interesse an einer teilweisen Vertragserfüllung hat. Wir haften nicht dafür, dass der Vertrag aufgrund anwendbarer Sanktionen und/oder Exportkontrolle nicht erfüllt werden kann, es sei denn, dies ist darauf zurückzuführen, dass wir vertragliche Pflichten gegenüber dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

21.9 Die Parteien sind sich einig, dass die Einhaltung anwendbarer Sanktionen und/oder Exportkontrolle eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Vertrags ist. Die Parteien sind sich daher einig, dass ein Verstoß gegen anwendbare Sanktionen und/oder Exportkontrolle im Zusammenhang mit von uns erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen stets als schwerwiegende Verletzung unserer Interessen zu bewerten ist. Bei Verstößen gegen anwendbare Sanktionen und/oder Exportkontrolle sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und der Kunde ist verpflichtet, uns von allen wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Sanktionen und/oder Exportkontrolle entstehenden Schadensersatzansprüchen von Behörden oder sonstiger Dritter freizustellen und uns Ersatz für sonstige im Zusammenhang mit dem Verstoß entstandenen Aufwendungen und Schäden, seien es materielle oder immaterielle, insbesondere auch Bußgeld- oder Strafzahlungen, zu leisten, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass er den Verstoß und/oder die Anwendbarkeit einer Sanktion nicht (mit-)verursacht hat. Die Verpflichtung des Kunden gem. Satz 3 dieser Ziff. 21.9 gilt nicht, soweit der Verstoß darauf beruht, dass wir vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden schuldhaft verletzt haben.

21.10 Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung des Vertrages wird der Kunde uns alle für die Durchführung des Vertrages entstandenen Kosten (insbesondere Material- und Produktionskosten) ersetzen, soweit diese auf einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen diese Ziff. 21 beruhen.

22 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist grundsätzlich unser Sitz.

22.2 Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde oder die vertragsschließende Niederlassung des Kunden ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis an unserem Sitz. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch stets berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

22.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

22.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.